

Jugendamt

Sitzungsdrucksache Nr. 211/2007
-öffentliche Sitzung-

Beschlussvorlage

TOP: Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Lüdenscheid

Vorgesehene Beratungsfolge:

Jugendhilfeausschuss

Rat der Stadt Lüdenscheid

Termine:

27.11.2007

10.12.2007

Beschlussvorschlag:

Mit Wirkung zum 01.01.2008 treten die §§ 9, 11 und 12 der Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der in Anlage 1 dieser Vorlage dargestellten geänderten Fassung in Kraft.

Für das Haushaltsjahr 2008 werden hierfür wie in den Vorjahren insgesamt 95.000 € zur Verfügung gestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Ansatz 2007	Ansatz 2008
1.451.7182.2	Kindererholungswerk	30.000 €	0 €
1.451.7183.0	Zuschüsse für Freizeiten	45.000 €	75.000 €
1.453.7180.5	Familienerholungswerk	20.000 €	20.000 €
Summe		95.000 €	95.000 €

Der Haushaltsansatz für das Jahr 2008 verbleibt auf dem Niveau des Haushaltsjahres 2007. Die Ansätze der betroffenen Haushaltsstellen sind durch die Änderungsliste anzupassen.

Grundlage der Aufgabe:

Leistungen der Kinder- und Jugendarbeit sind im erforderlichen Umfang Pflichtaufgaben nach dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz). Kinder- und Jugenderholung ist ein Schwerpunkt der Jugendarbeit nach § 11 Abs. 3 SGB VIII.

Begründung:

Mit den Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit ist die Grundlage dafür geschaffen, dass Anbieter von Freizeiten für Teilnehmer/innen aus Lüdenscheid Zuschüsse erhalten können.

Demnach können Träger der verbandlichen Jugendarbeit, Gemeinden, Vereine etc. Zuschüsse für Freizeiten mit einer Mindestdauer von 2 Tagen und einer Teilnehmerzahl von mindestens 4 Teilnehmer/innen erhalten (§ 9 der Richtlinien).

Die örtlichen freien Wohlfahrtsverbände rechnen Freizeiten nach § 11 für das Familienerholungswerk und nach § 12 für das Kinder- und Jugenderholungswerk ab.

Besonders der Mittelabruf der Wohlfahrtsverbände ist in den letzten Jahren stark zurückgegangen. Die statistischen Zahlen für die Jahre 2003 – 2005 wurden bereits im kommunalen Kinder- und Jugendförderplan abgebildet (Seite 70). Der rückläufige Trend hat sich in wesentlichen Bereichen in den Jahren 2006 und - soweit erkennbar - auch 2007 fortgesetzt.

Die Entwicklungen der letzten Jahre sind in den folgenden Tabellen dargestellt.

§ 9 der Richtlinien: Kinder- und Jugendfreizeiten

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Ansatz 2007
1.451.7183.0	Zuschüsse für Freizeiten	45.000 €

Für das Jahr 2007 werden von den Trägern noch Zuschussanträge gestellt und bearbeitet. Deshalb liegen für dieses Jahr noch keine Zahlen vor.

	Jahr 2004	Jahr 2005	Jahr 2006	Jahr 2007
Anzahl Träger	41	37	40	
Anzahl Maßnahmen	157	119	109	
Gesamtzahl Geförderte Teilnehmer/innen	2320	2085	2030	
Anzahl Sonderzuschüsse	38	19	21	
Gesamthöhe Zuschüsse	48.998 €	38.881 €	42.903 €	Zuschüsse bis 15.10.07 32.096 €
hiervon Anteil Sonderzuschüsse	9.404 €	4.314 €	5.216 €	bis 15.10.07 3.440 €

§ 12 der Richtlinien: Kinder- und Jugenderholungswerk

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Ansatz 2007
1.451.7182.2	Kindererholungswerk	30.000 €

Alle Maßnahmen der Wohlfahrtsverbände für das Jahr 2007 wurden bereits abgerechnet.

	Jahr 2004	Jahr 2005	Jahr 2006	Jahr 2007
Anzahl Träger	3	3	3	3
Anzahl Maßnahmen	12	6	5	4
Gesamtzahl Geförderte Teilnehmer/innen	169	100	71	59
Anzahl Sonderzuschüsse	127	64	46	35
Gesamthöhe Zuschüsse	41.495 €	22.188 €	15.390 €	12.523 €
hiervon Anteil Sonderzuschüsse	31.378 €	16.914 €	11.426 €	9.026 €

§ 11 der Richtlinien: Familienerholungswerk

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Ansatz 2007
1.453.7180.5	Familienerholungswerk	20.000 €

Alle Maßnahmen der Wohlfahrtsverbände für das Jahr 2007 wurden bereits abgerechnet.

	Jahr 2004	Jahr 2005	Jahr 2006	Jahr 2007
Anzahl der Träger	3	2	2	1
Anzahl der Maßnahmen	7	5	4	4
Gesamtzahl der geförderten Teilnehmer/innen	69	39	29	33
Anzahl der Sonderzuschüsse	17	53	28	38
Gesamthöhe aller Zuschüsse	15.781 €	17.416 €	8.604 €	12.582 €
hiervon Anteil der Sonderzuschüsse	11.787 €	15.490 €	7.367 €	10.959 €

Bereits jetzt steht fest, dass die für Maßnahmen nach §§ 11 und 12 eingestellten Haushaltsmittel in Höhe von 50.000 € nur zur Hälfte (25.105 €) abgerufen werden. Das bedeutet, dass eine erheblich geringere Zahl von Kindern und Jugendlichen als gewünscht in den Genuss der Freizeiten kommt. Die drei aktiven örtlichen Wohlfahrtsverbände (Arbeiterwohlfahrt, Diakonie und Caritas) haben zu dieser Thematik eine schriftliche Stellungnahme verfasst (siehe Anlage 2).

Die Kostenentwicklung bei den Maßnahmen und die Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage von Familien führen im Ergebnis dazu, dass sich viele Familien die Teilnahme ihrer Kinder an den Ange-

boten nicht mehr leisten können. Gleichwohl sehen die Wohlfahrtsverbände einen hohen Bedarf, gerade für Kinder aus sozial benachteiligten Familien und eine hohe pädagogische Wirksamkeit dieser Angebote.

Hinzu kommt, dass für Freizeitanbieter, die Anträge nach § 9 stellen und für die Wohlfahrtsverbände, die nach § 12 abrechnen nach der bisherigen Richtlinienförderung eine unterschiedlich hohe Zuschussung von Freizeiten erfolgt, obwohl die tatsächlichen Angebote miteinander vergleichbar sind.

Gerade unter familienpolitischen Gesichtspunkten ist ein gutes Angebot von Freizeitmaßnahmen für den Standort Lüdenscheid sehr wichtig. Hierzu gehört der Aspekt, dass Eltern für die Ferien ausreichende Betreuungsangebote benötigen. Neben den Ferienmaßnahmen in Lüdenscheid sind dies vor allem auch die Freizeiten. Kinder werden durch die Teilnahme an Freizeiten aber auch gezielt in ihrer Entwicklung gefördert. Bei den Familienfreizeiten stehen das gemeinsame Erleben und die Stärkung der Familienbindungen im Vordergrund. Deshalb ist aus pädagogischen Gründen eine Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Anbieter sinnvoll.

Änderungen im Einzelnen (die bisherigen Regelungen sind kursiv dargestellt):

Kinder- und Jugendfreizeiten

Die bisherigen §§ 9 und 12 werden zu einem neuem § 9 „Kinder- und Jugendfreizeiten“ zusammengefasst. Auch die Wohlfahrtsverbände können nach dieser Regelung Zuschüsse für ihre Freizeiten mit einer Mindestdauer von 10 Tagen (*bisher 14 Tage*) für die entsprechenden Zielgruppen beantragen.

- Zuschuss je Teilnehmer/in und Tag = **3,00 €** (*bisher § 9 = 2,56 €; § 12 = 2,97 €*).
- Zuschuss je Leiter/in oder Helfer/in und Tag = **4,50 €** (*bisher § 9 = 4,09 €; § 12 = 4,45 €*)

Gefördert wird die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und Teilnehmer/-innen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, wenn sie noch in der Berufsausbildung stehen oder ohne eigenes Einkommen sind. Leiter/innen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr und Helfer/innen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr werden bezuschusst.

Für Kinder und Jugendliche aus Familien, deren Einkommen nicht höher als bei laufendem Leistungsbezug nach SGB II oder SGB XII ist, wobei der Bedarf mit doppelten Regelsätzen berechnet wurde, kann ein Sonderzuschuss durch die Arbeitsgemeinschaft der freien Träger der Wohlfahrtspflege in Lüdenscheid gewährt werden. Diese Regelung gilt nur für Freizeiten mit einer Mindestdauer von 10 Tagen, wobei die Gesamtzuschusshöhe bei maximal 410,00 EURO liegt. Der Sonderzuschuss kann je Teilnehmerin oder Teilnehmer nur einmal pro Jahr gewährt werden (*bisher: Mindestdauer von 14 Tagen und Höchstdauer von 30 Tagen; Gesamtzuschusshöhe für Freizeiten bis zu 18 Tagen: 306,78 €, bzw. bis zu 30 Tagen: 409,03 €*).

Familienfreizeiten

Den freien Wohlfahrtsverbänden werden weiterhin nach § 11 Zuschüsse für die Teilnahme von Familien an Familienfreizeiten gewährt.

Zuschuss je teilnehmendes Kind und Tag = **3,00 €** (*bisher für das erste und zweite Kind = 2,15 € und jedes weitere 2,97 €*)

Zuschuss je teilnehmendes Elternteil und Tag = **2,00 €** (*bisher ab mindestens drei teilnehmenden Kindern für jeden Elternteil 1,84 €*)

Für Familien, deren Einkommen nicht höher als bei laufendem Leistungsbezug nach SGB II oder SGB XII ist, wobei der Bedarf mit doppelten Regelsätzen berechnet wurde, kann ein Sonderzuschuss durch die Arbeitsgemeinschaft der freien Träger der Wohlfahrtspflege in Lüdenscheid gewährt werden. Diese Regelung gilt nur für Freizeiten mit einer Mindestdauer von 10

Tagen, wobei die Gesamtzuschusshöhe bei maximal 410,00 EURO liegt. Der Sonderzuschuss kann je Teilnehmerin oder Teilnehmer nur einmal pro Jahr gewährt werden (*bisher Mindestdauer von 14 Tagen und Höchstdauer von 30 Tagen; Gesamtzuschusshöhe für Freizeiten bis zu 18 Tagen: 306,78 €, bzw. bis zu 30 Tagen 409,03 €*).

Diese Überarbeitungen sind mit der Arbeitsgemeinschaft der örtlichen Wohlfahrtsverbände abgestimmt und wurden dem Facharbeitskreis Jugend und dem Vorstand des Stadtjugendrings Lüdenscheid vorgestellt.

Als Anlage 1 ist eine Gegenüberstellung der bisherigen und der geänderten Fassung der betroffenen Paragraphen beigefügt.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll die Summe der bisher für diesen Zweck bereit gestellten Haushaltsmittel weder vergrößert noch verringert werden, vielmehr sollen die Förderbedingungen gezielt verbessert werden. Die einzelnen Fördersätze sollen wie dargestellt angehoben und gleichgestellt werden, besonders aber sollen die Rahmenbedingungen für die Gewährung von Sonderzuschüssen verbessert werden.

Hierfür ist es erforderlich, die Haushaltstellen 1.451.7182.2 (Kindererholungswerk) und 1.451.7183.0 (Zuschüsse für Kinder- und Jugendfreizeiten) zur Haushaltsstelle 1.451.7183.0 zusammenzufassen (Zuschüsse für Freizeiten). Insgesamt werden wie im Vorjahr 95.000 € veranschlagt.

Alle Zuschüsse nach diesen Richtlinien werden nur gewährt, soweit entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuschüsse besteht nicht.

Die geänderten Richtlinien sollen zum 01.01.2008 in Kraft treten; den örtlichen Antragstellern wird die veränderte Fassung unverzüglich nach der abschließenden Beschlussfassung bekannt gegeben.

Die Änderung der Richtlinien wurde mit der Rechtsabteilung und dem Rechnungsprüfungsamt abgestimmt.

Lüdenscheid, den 07.11.2007

In Vertretung:

Dr. Schröder
Erster Beigeordneter

Anlagen:

Anlage 1: Gegenüberstellung §§ 9, 11 und 12 alte / neue Fassung

Anlage 2: Gemeinsame Stellungnahme der AWO, der Diakonie und des Caritasverbandes